

— Stütz- oder Geröllmauern oder ähnliche Bauwerke gemäß § 8 Abs. 1 dieser Verordnung zur Sicherung von Verkehrsanlagen oder zur Sicherung von Grundstücken der Bürger errichtet

werden, hat die Vorbereitung und Durchführung der damit verbundenen Maßnahmen unter Beachtung der für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Folgeinvestitionen erlassenen Rechtsvorschriften zu erfolgen. In diesen Fällen sind die Vorschriften des § 3 Absätze 3 und 4 sowie § 8 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung nicht anzuwenden.

(3) Die Rechtsvorschriften über Folgeinvestitionen finden auch Anwendung, wenn zur Herstellung des Zustandes gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung Bauwerke verändert oder ausnahmsweise abgerissen werden müssen.

(4) Bei der Mitbenutzung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind die nach den geltenden Rechtsvorschriften geforderten Maßnahmen zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung einzuhalten. Die Bestimmungen über finanziellen Ausgleich und Entschädigung gemäß § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 dieser Verordnung sind bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nicht anzuwenden.

§16

Erlaß von Rechtsvorschriften

Der Minister für Verkehrswesen erläßt im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane

- a) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sowie
- b) Anordnungen und Standards, insbesondere über
 - die Bedingungen für die Gestaltung und Nutzung sowie das Errichten und Ändern von Bauwerken und Pflanzungen in Sicherheitsbereichen,
 - Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs- und Informationsanlagen mit Verkehrsanlagen sowie von Verkehrsanlagen untereinander, deren technische Gestaltung sowie das Errichten und Ändern dieser Kreuzungen und Näherungen.

§17

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1979 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 515) wie folgt geändert:
 1. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einrichtungen und volkseigenen Betriebe des Straßenwesens sowie die Rechtsträger und Eigentümer betrieblich-öffentlicher Straßen, die örtlichen Staatsorgane und das Ministerium für Verkehrswesen haben die Verantwortlichen anzuhalten, die ihnen gemäß den §§ 13 bis 16 obliegenden Pflichten zu erfüllen.“
 2. Im § 24 Abs. 1 ist

„— die Höhe oder das Versagen eines finanziellen Ausgleichs (§ 18),“

 zu streichen.
 3. Im § 25 Abs. 1 ist

„— Anliegerpflichten gemäß § 18 Abs. 1 nicht erfüllt,“

 zu streichen.
 4. Die §§ 18 und 19 sind zu streichen.

Berlin, den 12. Dezember 1978

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen
A r n d t

Bekanntmachung

vom 28. Dezember 1978

Hiermit wird bekanntgemacht, daß nachstehende Rechtsvorschriften durch den Ministerrat mit Wirkung vom 31. Dezember 1978 aufgehoben wurden:

Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämiiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrbermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. Nr. 18 S. 105) und die dazu erlassene

- Erste Durchführungsbestimmung vom 20. September 1952 (GBl. Nr. 134 S. 890),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 4. November 1952 (GBl. Nr. 161 S. 1213),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. März 1966 (GBl. II Nr. 41 S. 257)

sowie die

- Zweite Verordnung vom 12. Januar 1970 (GBl. II Nr. 4 S. 16).

Berlin, den 28. Dezember 1978

Der Leiter des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert
Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung¹ zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Änderung der Kassenordnung des Staatshaushaltes —

vom 18. Dezember 1978

Für die weitere Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit bei der Durchführung der Haushalts- und Finanzwirtschaft in staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1974 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — (GBl. I Nr. 36 S. 341) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 10 erhält folgende Fassung:

—§10

(1) Zur Entgegennahme von Bareinzahlungen und zur Leistung von Barauszahlungen sind von den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen Bürokassen zu führen. Barauszahlungen für Lieferungen und Leistungen sind unter Beachtung des § 17 Abs. 1 über die Bürokassen zu leisten und abzurechnen. Die örtlichen Räte haben eine zentrale Bürokasse (Zentralkasse) zu führen. Die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte legen in Abstimmung mit den Leitern der Fachorgane der örtlichen Räte fest, für welche Fachorgane und nachgeordneten staatlichen Einrichtungen infolge einer räumlichen Trennung oder aus anderen Gründen eigene Bürokassen geführt werden.

(2) Der Leiter des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung bestimmt den Mitarbeiter, der die Bürokasse zu führen hat, sowie dessen Vertreter. Er hat ferner festzulegen, durch wen mindestens einmal im Vierteljahr die Bürokasse unvermutet zu prüfen ist. Diese Prüfung ist in dem gemäß Abs. 6 zu führenden Kassenbuch mit Datum und der Unterschrift des Prüfenden zu vermerken. Bei Kassendifferenzen sind die Ergebnisse der Prüfung in einem Protokoll festzu-